

Begründung

zum Bebauungsplan Nr.8 "Im Winkel/Bürgermeister-Peters-Straße/Dorfstraße" der Gemeinde Schülup/R.

In ihrer Sitzung am 13.Mai 1980 beschloß die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülup die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das von den Straßen Dorfstraße/Nienkamp/Bürgermeister-Peters-Straße/Verbindungsstraße eingefasste Gebiet.

Der betr. Bereich, ca.5,0 ha groß, liegt im Süden der Ortslage Schülup und ist im Flächennutzungsplan als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen.

In dem Gebiet sind vorwiegend landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen bzw. Kleinsiedlungen mit bis zu 2800 qm großen Grundstücken vorhanden. Seit vielen Jahren sind Anlieger bestrebt, ihre Grundstücke zwecks weiterer Bebauung zu teilen. Mit dieser Planung besteht die Absicht, eine sinnvolle Ergänzung der Erschließungsanlagen vorzunehmen. Es ist vorgesehen, 17 zusätzliche Grundstücke für freistehende Eigenheime zu schaffen.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließend hält die Gemeinde auf dem Grundstück der ehemaligen Schule einen ausreichend bemessenen Kinderspielplatz vor.

Die vorgesehenen Erschließungsstraßen werden nach dem aufzustellenden tiefbaulichen Entwurf ausgebaut und nach erfolgtem Ausbau in den Unterhalt der Gemeinde übernommen.

Die Durchführung der Erschließung wird dem Bedarf angepaßt und erfolgt schrittweise.

Der Anschluß der Erschließungsstraße "Im Winkel" an die Kreisstraße hat gem. RAL-K - Knotenpunktstyp I - zu erfolgen.

Falls der bisherige Anschluß nicht der RAL-K entspricht, ist für die Einmündung ein RE-Entwurf in 3-facher Ausfertigung dem Straßenbauamt zur Prüfung vorzulegen.

Alle evtl. erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

Einwirkungen, die von dem Bau, der Unterhaltung und von dem Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal ausgehen, müssen geduldet werden.

Von Bauten und Anlagen dürfen keine Blendwirkungen, Spiegelungen oder ähnliches ausgehen, die die Sicherheit der Schifffahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal beeinträchtigen - vgl. § 34 (4) WaStrG vom 02.04.1968 BGBI.II S. 173 ff) und § 1 der Polizeiverordnung vom 18.03.1959 (GVBl. Schl.-H. S. 38).

Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz der Wassergenossenschaft Schülup/R.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz der Schleswig AG, Rendsburg.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird dem vorgesehenen Trennsystem zugeführt. Träger dieser Anlage wird der Abwasserzweckverband, dem die Gemeinde Schülup/R. als Mitglied zugehört. Bis zum Bau der zentralen Entwässerungsanlage werden als Übergangslösung Hauskläranlagen mit anschließender Verrieselung vorgesehen. Diese sind nach Fertigstellung der zentralen Anlagen stillzulegen.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden in Absprache mit dem örtlichen Wehrführer Hydranten vorgesehen.

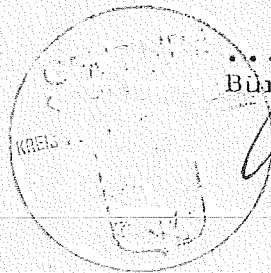
Die Erschließungskosten (beitragsfähiger Erschließungs-
aufwand) betragen überschläglich ermittelt

Straßenbau, einschl. -entwässerung und -beleuchtung

250.000,- DM

Der Anteil der Gemeinde Schülup beträgt gem. § 129 BBauG
mindestens 10 % (25.000,--).

Schülup, den 15.7.1981



.....
Bürgermeister